

Freiburg im Breisgau, den 20. August 2013

Inhalt: Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Friedenweiler. — Studien- und Prüfungsordnung der Fachakademie für Pastoral und Religionspädagogik. — Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten (Kirchliches Seminar): Neue Ordnung – neuer Name – Ausführungsbestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung der Fachakademie für Pastoral und Religionspädagogik. — Liturgie des Abschieds – Einführungskurs in den Beerdigungsdienst für Ehrenamtliche. — Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen. — Personalmeldungen: Ernennungen. – Besetzung von Pfarreien. – Pastoration von Pfarreien. – Entpflichtung. – Zuruhesetzung. – Im Herrn sind verschieden.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 134

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Friedenweiler

Nach Anhörung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptist Friedenweiler, St. Leodegar Friedenweiler-Rötenbach, St. Benedikt Eisenbach, St. Josef Eisenbach-Bubenbach und St. Wolfgang Eisenbach-Schollach für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2014 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Friedenweiler.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschliebung vom 17. Juni 2013 Az: RA-7151.15/124 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Friedenweiler mit Wirkung vom 1. Januar 2014 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 6. Juli 2013

✠ *Robert Zollitsch*
Erzbischof

Nr. 135

Studien- und Prüfungsordnung der Fachakademie für Pastoral und Religionspädagogik
*Inhaltsverzeichnis***Abschnitt I****Allgemeine Bestimmungen zur Ausbildung**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Ziele der Ausbildung
- § 4 Zulassung zur Ausbildung und Zulassungsverfahren
- § 5 Wohnheim

Abschnitt II**Dauer und Elemente der Ausbildung**

- § 6 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 7 Elemente der Ausbildung
- § 8 Ausführungsbestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung
- § 9 Lehrveranstaltungen
- § 10 Fächerkanon
- § 11 Praktika, Hospitationen, Blockseminare
- § 12 Beendigung der Ausbildung

Abschnitt III**Allgemeine Bestimmungen für die Prüfungen**

- § 13 Zweck der Prüfungen
- § 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungskommission

Abschnitt IV**Prüfungen**

- § 16 Organisation
- § 17 Zulassung

- § 18 Rücktritt, Unterbrechung und Ordnungsverstoß
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Einsicht in Prüfungsunterlagen
- § 21 Umfang und Art der Prüfungsleistungen
- § 22 Abschlussarbeit
- § 23 Wiederholung
- § 24 Festsetzung von Einzelnoten
- § 25 Zeugnis und Urkunde

Abschnitt V
Schlussbestimmungen

- § 26 Inkrafttreten
- § 27 Übergangsregelung

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen zur Ausbildung

§ 1
Geltungsbereich

Die Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ausbildung und das Studium an der Fachakademie für Pastoral und Religionspädagogik in Freiburg – nachfolgend Fachakademie (FA) genannt und deren Abschluss als Religionspädagogin/Religionspädagoge FA.

§ 2
Zuständigkeit

Die Fachakademie für Pastoral und Religionspädagogik in Freiburg ist eine Einrichtung des Erzbistums Freiburg, die entsprechend den „Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeindefereferenten/-referentinnen und Pastoralreferenten/-referentinnen“ sowie den Ordnungen für Gemeindefereferentinnen/Gemeindefereferenten des Erzbistums Freiburg und des Bistums Rottenburg-Stuttgart in ihren jeweils geltenden Fassungen der Ausbildung von Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten dient. Die Fachakademie wird vom Erzbistum Freiburg getragen. Die Leitung der Fachakademie wird von einem durch die (Erz)Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart eingesetzten Kuratorium unterstützt und beraten.

§ 3
Ziele der Ausbildung

(1) Dem Leitbild entsprechend vermittelt die Fachakademie theologische, humanwissenschaftliche, pastorale, religionspädagogische und geistliche Kompetenzen und schafft somit die Voraussetzung für das berufspraktische Jahr und für die Berufseinführung des hauptberuflichen

pastoralen Dienstes einer Gemeindefereferentin/eines Gemeindefereferenten. Die Ausbildung befähigt grundlegend, die beruflichen Aufgaben sowohl in pastoralen und religionspädagogischen Arbeitsfeldern als auch im schulischen Religionsunterricht (Primarbereich und Sekundarstufe I) selbstständig, kooperativ und verantwortlich wahrzunehmen.

(2) Die Kompetenzbereiche der Ausbildung werden wechselseitig miteinander verbunden und wirken sich so auf Inhalte, Didaktik und Organisationsstruktur aus. Dies zeigt sich auch im Zusammenwirken der für die Ausbildung Verantwortlichen.

§ 4

Zulassung zur Ausbildung und Zulassungsverfahren

(1) Formale Voraussetzungen für die Zulassung sind

1. der Abschluss der Schulausbildung mit
 - a. der Mittleren Reife (oder mit einem vergleichbaren Schulabschluss) und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
 - b. der Hochschulreife und
2. eine Studienempfehlung der Diözese, in deren Dienst die Bewerberin/der Bewerber treten möchte.

Bewerberinnen/Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung (vgl. 1.1.b) wird das Absolvieren eines praktischen Jahres empfohlen.

(2) Persönliche Voraussetzungen für die Zulassung sind

1. personale und intellektuelle Reife sowie Entwicklungsfähigkeit,
2. Auseinandersetzung mit dem Glauben und Beheimatung im Leben der Kirche,
3. Kenntnisse über den Beruf der Gemeindefereferentin/des Gemeindefereferenten.

(3) Ein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildung an der Fachakademie besteht nicht.

(4) Die Zulassung zur Ausbildung bedarf eines schriftlichen Antrages der Bewerberin/des Bewerbers an die Fachakademie.

(5) Nach Prüfung der Unterlagen findet in der Fachakademie ein Bewerbungsverfahren statt.

(6) Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet die Leitung der Fachakademie.

(7) Die Bewerberin/der Bewerber erhält von der Fachakademie eine schriftliche Zusage oder Absage.

§ 5 Wohnheim

Der Fachakademie ist ein Wohnheim angegliedert, das die Möglichkeit zum gemeinsamen Wohnen eröffnet. Dies dient der Kultur des Miteinanders und fördert insbesondere die soziale und personale Kompetenz.

Abschnitt II Dauer und Elemente der Ausbildung

§ 6 Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung an der Fachakademie dauert drei Jahre.

(2) Das Studium wird an der Fachakademie absolviert und beginnt im Wintersemester. Die ersten beiden Semester dienen der Grundlegung aller Kompetenzbereiche (vgl. § 3 Absatz 1). Vom dritten bis zum sechsten Semester erwerben sich die Studierenden fachspezifische Kompetenzen und – insbesondere durch interdisziplinäre Studienprojekte – fachübergreifende und fachspezifische Kompetenzen für berufsrelevante Arbeitsfelder ihres künftigen pastoralen Dienstes.

§ 7 Elemente der Ausbildung

(1) Das Studium umfasst Fächer der biblischen und historischen, der systematischen sowie der praktischen Theologie und beinhaltet ebenso humanwissenschaftliche wie musische Fächer. In diesen wird fachspezifisch durch Vorlesungen sowie interdisziplinär durch Studienprojekte gelehrt und gelernt. Darüber hinaus erstellt jede/jeder Studierende eine Abschlussarbeit.

(2) Die Ausbildung beinhaltet verschiedene Praxiselemente in Form von Hospitationen, Praktika und Blockseminaren zu Bereichen der pastoralen Praxis.

(3) Zur Ausbildung gehören Elemente der Persönlichkeitsbildung in Form von thematischen Seminarwochen sowie Einzel- und Reflexionsgesprächen.

(4) Zur Ausbildung gehören geistliche Elemente in Form von Spiritualitätskreisen, Besinnungstagen und Exerzitien.

§ 8 Ausführungsbestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung

Die Fachakademie erstellt im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg Ausführungsbestimmungen,

in denen die Studien- und Prüfungsordnung entsprechend den speziellen Anforderungen der Ausbildung konkretisiert werden. Die Ausführungsbestimmungen legen insbesondere fest, wie die Lehrveranstaltungen, die Elemente der Persönlichkeitsbildung und der geistlichen Ausbildung sowie die Praktika und Blockseminare auf die einzelnen Semester verteilt werden, und setzen die Dauer der Praktika und Blockseminare fest.

§ 9 Lehrveranstaltungen

(1) Es werden mehrere Formen von Lehrveranstaltungen unterschieden: Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen.

(2) Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, an denen die Teilnahme verbindlich ist.

(3) Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrangebote, aus denen die Studierenden eine festgelegte Anzahl von Veranstaltungen auswählen müssen. Die Teilnahme an den ausgewählten Angeboten ist verbindlich.

(4) Wahlveranstaltungen sind Lehrangebote, die nicht zur Teilnahme verpflichten. Diese Veranstaltungen werden zur Vertiefung bestimmter Inhalte oder zur Einübung von Fertigkeiten empfohlen. Die Wahl einer Veranstaltung macht die Teilnahme während des ganzen Semesters verbindlich.

(5) In begründeten Fällen kann die Leitung der Fachakademie eine Studierende/einen Studierenden von der Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen befreien.

(6) Sollte aufgrund von Fehlzeiten der Kompetenzerwerb im Rahmen eines Ausbildungselementes nicht gewährleistet sein, trifft die Direktorin/der Direktor entsprechende Maßnahmen.

§ 10 Fächerkanon

(1) Folgende Fächer werden als Pflichtveranstaltungen unterrichtet:

- a) im Bereich der biblischen und historischen Theologie
 - Altes Testament
 - Neues Testament
 - Kirchengeschichte
- b) im Bereich der systematischen Theologie
 - Dogmatik mit Fundamentaltheologie
 - Moraltheologie

- Christliche Gesellschaftslehre
- Religionswissenschaften
- Christliche Spiritualität

c) im Bereich der praktischen Theologie

- Pastoraltheologie
- Gemeindekatechese
- Religionspädagogik
- Schulpädagogik
- Liturgik
- Musik im Gottesdienst
- Kirchenrecht

d) im Bereich der humanwissenschaftlichen Fächer

- Psychologie
- Philosophie
- Pädagogik
- Religionssoziologie

(2) Darüber hinaus sind die Studierenden verpflichtet, an folgenden Veranstaltungen teilzunehmen:

- Einführung in Studium und Praktikum
- Berufsethik
- Spiritualitätskreis
- Sprecherziehung
- Stimmbildung

(3) Den Studierenden werden Arbeitsgemeinschaften angeboten, von denen während der gesamten Ausbildungszeit drei zu wählen sind (Wahlpflichtveranstaltung).

(4) Darüber hinaus wird Instrumentalunterricht als Wahlveranstaltung angeboten. Außerdem können auch Bildungsangebote aus dem Bereich der Pflichtveranstaltungen über den vorgesehenen Zeitrahmen hinaus als Wahlveranstaltung eingerichtet werden.

(5) Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung.

§ 11

Praktika, Hospitationen, Blockseminare

Die Studierenden sind verpflichtet, während ihres Studiums an Praktika und Blockseminaren teilzunehmen sowie an Schulen zu unterrichten und in einer sozialen Einrichtung zu hospitieren. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 12

Beendigung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung endet regulär mit Bestehen der Prüfungen entsprechend dieser Ordnung.

(2) Die Ausbildung endet vorzeitig, wenn entsprechend dieser Ordnung das endgültige Nichtbestehen der Prüfungen festgestellt wird.

(3) Zeigt es sich, dass die/der Studierende den Anforderungen der Ausbildung nicht gewachsen ist, treten erhebliche Bedenken an der persönlichen Qualifikation der/des Studierenden für den Beruf der Gemeindeferentin/des Gemeindeferenten auf oder entstehen begründete Zweifel, dass sie/er die erforderlichen Voraussetzungen für den Dienst als Gemeindeferentin/Gemeindeferent (vgl. Rahmenstatuten für Gemeindeferenten/-referentinnen und Pastoralreferenten/-referentinnen) nicht besitzt, kann die Ausbildung von Seiten der Fachakademie im Benehmen mit der Diözese, die die Studienempfehlung ausgesprochen hat, vorzeitig beendet werden.

Abschnitt III

Allgemeine Bestimmungen für die Prüfungen

§ 13

Zweck der Prüfungen

(1) In der Gesamtheit der Prüfungen weist die Kandidatin/der Kandidat nach, dass sie/er im Studium Kompetenzen erworben hat, die sie/ihn befähigen, in der berufspraktischen Bildungsphase, unter Anleitung einer Mentorin/eines Mentors, Aufgaben in der Pastoral einer Seelsorgeeinheit sowie im schulischen Religionsunterricht zunehmend selbständig zu übernehmen.

(2) Die Prüfungen sind kirchliche Prüfungen, die im Auftrag des Erzbischofs von Freiburg abgenommen werden.

§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht an der Fachakademie erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden. Der Antrag ist vor Beginn des Studiums, spätestens ein Jahr vor der zu absolvierenden Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen.

(2) Über die Anerkennung entscheidet die Direktorin/der Direktor.

(3) Auf nicht an der Fachakademie erbrachte, jedoch anerkannte Prüfungsleistungen wird im Zeugnis verwiesen und ggf. deren Noten übernommen.

§ 15 Prüfungskommission

(1) Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg bestellt eine Prüfungskommission. Diese besteht aus der zuständigen Referentin/aus dem zuständigen Referenten im Erzbischöflichen Ordinariat als Vorsitzende/Vorsitzendem, der Direktorin/dem Direktor der Fachakademie als stellvertretende Vorsitzende/stellvertretendem Vorsitzendem und einem Mitglied des Dozierendenkollegiums.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht.

(3) Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung. Sie kann einzelne Entscheidungen ihrer/ihrer Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied übertragen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, allen Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission benennt für die Durchführung der Fachprüfungen

- in *Pastoraltheologie* im 4. Semester
- in *Psychologie, Altes Testament, Neues Testament* und der *Theorie- und Praxisprüfung* (Altes Testament, Neues Testament, Religionspädagogik) im 5. Semester
- in *Dogmatik, Moralthologie, Religionspädagogik* und für das *Studienprojekt* im 6. Semester

in schriftlicher Form jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter der (Erz)Diözesen Freiburg oder Rottenburg-Stuttgart als Prüfungsvorsitzende/Prüfungsvorsitzenden.

Abschnitt IV Prüfungen

§ 16 Organisation

(1) Die Direktorin/der Direktor der Fachakademie ist für die Planung, Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich. Sie/er legt im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die Termine der Prüfungen fest und gibt die Termine durch Aushang mindestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt.

(2) Die Themen der Prüfungen stellt die Dozentin/der Dozent, die/der das entsprechende Fach unterrichtet hat. Bei Verhinderung der Dozentin/des Dozenten werden die Themen von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission gestellt.

(3) Das Prüfungsgremium besteht aus der/dem Prüfungsvorsitzenden, einem Mitglied des Dozentenkollegiums als Beisitzerin/Beisitzer, die/der von der Direktorin/dem Direktor bestellt wird, und der betreffenden Fachdozentin/dem betreffenden Fachdozenten (§ 15 Absatz 6).

(4) In Fachprüfungen jenseits von Paragraph 15 (6), für die von der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden kein Prüfungsgremium bestellt wird, benennt die Direktorin/der Direktor ein Mitglied aus dem Dozentenkollegium als Beisitzerin/Beisitzer.

§ 17 Zulassung

(1) Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer die vorangegangenen Lehrveranstaltungen gemäß der Studien- und Prüfungsordnung besucht, an vorgesehenen Praktika und Hospitationsphasen erfolgreich teilgenommen sowie die Prüfungen des vorangegangenen Semesters erfolgreich bestanden hat.

(2) Kann die Kandidatin/der Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, einzelne Voraussetzungen zur Zulassung nicht erfüllen oder liegt eine besondere Härte vor, so kann die Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung, ggf. unter Bedingungen, aussprechen.

(3) Eine Nichtzulassung zu einer Prüfung muss der Kandidatin/dem Kandidaten rechtzeitig, d. h. in der Regel spätestens bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn, durch die Direktorin/den Direktor der Fachakademie schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt werden.

§ 18 Rücktritt, Unterbrechung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin/ein Kandidat kann wegen Krankheit oder aus anderen schwer wiegenden Gründen vor Antritt der Prüfung von einer Prüfung/Prüfungsleistung zurücktreten. Die Gründe sind unverzüglich der Direktorin/dem Direktor der Fachakademie oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter schriftlich mitzuteilen. Im Fall der Erkrankung ist ein ärztliches Attest beizufügen. Im Zweifelsfall kann die Direktorin/der Direktor ein amts- bzw. vertrauensärztliches Gutachten einholen.

(2) Über die Genehmigung eines nicht krankheitsbedingten Rücktritts entscheidet die Direktorin/der Direktor.

(3) Der Rücktritt von einer Prüfung/Prüfungsleistung aus schwer wiegenden persönlichen Gründen ist in der Regel einmal möglich. In besonderen Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission genehmigen, dass die Kandidatin/der Kandidat ein zweites Mal von derselben Prüfung/Prüfungsleistung zurücktritt. Ein weiterer Rücktritt von derselben Prüfung/Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(4) Wird der Rücktritt genehmigt, setzt die Direktorin/der Direktor einen neuen Prüfungstermin fest. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn die neu festgesetzte Prüfung innerhalb eines Jahres stattfindet.

(5) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (= 5) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne schwerwiegenden Grund einer Prüfung fernbleibt oder ohne Genehmigung von einer begonnenen Prüfung zurücktritt.

(6) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat auf die Prüferin/den Prüfer Einfluss zu nehmen, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich zu führen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (= 5) bewertet.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Eine schriftliche Prüfungsleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten, die/der das Thema gestellt hat, gemäß dieser Ordnung benotet. Die Ergebnisse müssen bis zum Beginn des darauffolgenden Semesters bekannt gegeben werden.

(2) Prüfungen, für die ein Prüfungsgremium benannt ist (§ 16 Absatz 3), werden von der Dozentin/dem Dozenten, die/der das jeweilige Fach unterrichtet hat, im Einvernehmen mit der/dem Prüfungsvorsitzenden und der Beisitzerin/dem Beisitzer benotet. Ist eine einvernehmliche Festsetzung der Note nicht möglich, entscheidet die/der Prüfungsvorsitzende.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu benoten:

1 = sehr gut
eine hervorragende Leistung;

2 = gut
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;

5 = nicht ausreichend
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Es können Zwischenwerte durch Aufwerten bzw. Abwerten der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Im Zeugnis werden auf- bzw. abgewertete Noten durch die entsprechenden Dezimalstellen dargestellt. Eine Aufwertung der Note „sehr gut“ (= 1) und „nicht ausreichend“ (= 5) sowie eine Abwertung der Note „ausreichend“ (= 4) ist nicht statthaft. Halbe Noten sind nicht möglich.

(5) Besteht eine Prüfung aus mehreren benoteten Teilleistungen, wird eine gemeinsame Note festgesetzt. Die gemeinsame Note lautet bei einem Mittelwert

von 1,0 bis 1,49 = sehr gut

von 1,50 bis 2,49 = gut

von 2,50 bis 3,49 = befriedigend

von 3,50 bis 4,00 = ausreichend.

(6) Im Zeugnis werden die Noten mit der Notenbezeichnung gemäß Absatz 3 sowie in Ziffern mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.

(7) Besteht eine Prüfung aus mehreren benoteten Teilleistungen, muss zum Bestehen der Prüfung jede Teilleistung mindestens mit „ausreichend“ (= 4) bewertet sein.

(8) Für das Zeugnis wird eine Gesamtnote festgesetzt, die aus den Noten der einzelnen Fächer gemäß dieser Ordnung errechnet wird.

(9) Die Prüfungen sind jeweils bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (= 4) absolviert hat.

§ 20

Einsicht in Prüfungsunterlagen

Die Kandidatin/der Kandidat kann auf Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung in Gegenwart einer Vertreterin/eines Vertreters der Fachakademie Freiburg Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Der Antrag ist schriftlich an die Fachakademie zu richten. Die Einsichtnahme durch die Kandidatin/den Kandidaten ist in den Prüfungsunterlagen mit Angabe des Datums zu vermerken.

§ 21

Umfang und Art der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden grundsätzlich in Leistungsnachweisen oder Fachprüfungen ausgewiesen.

(2) Darüber hinaus erstellt jede Kandidatin/jeder Kandidat eine schriftliche Abschlussarbeit.

(3) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 22 Abschlussarbeit

(1) Jede Kandidatin/jeder Kandidat fertigt zwischen dem fünften und sechsten Semester eine schriftliche Abschlussarbeit in einem Fach gemäß § 10 Absatz 1 ihrer/seiner Wahl an. Hierfür stehen ihr/ihm in der Regel sechs Wochen zur Verfügung. Die Abschlussarbeit soll erweisen, dass die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, einen ausbildungsrelevanten oder berufsbezogenen Themenbereich sachgerecht zu bearbeiten.

(2) Die Abschlussarbeit soll einen Umfang von 20 bis 35 Seiten (DIN A 4) umfassen. Ihr muss die schriftliche Versicherung der Kandidatin/des Kandidaten beiliegen, dass sie/er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Kann diese Versicherung widerlegt werden, wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (= 5) bewertet.

(3) Die Abschlussarbeit wird von der Dozentin/dem Dozenten, die/der das Thema gestellt hat, als Erstkorrektorin/Erstkorrektor benotet. Die Zweitkorrektur erfolgt durch eine andere Dozentin/einen anderen Dozenten der Fachakademie, die/der von der Direktorin/dem Direktor bestellt wird. Die jeweiligen Benotungen erfolgen entsprechend dieser Ordnung. Die Erstkorrektorin/der Erstkorrektor erstellt ein Gutachten, das die Benotung begründet und in welches das Votum der Zweitkorrektorin/des Zweitkorrektors mit einfließt.

(4) Differiert die Benotung beider Korrektoren um mindestens zwei ganze Noten oder mehr, bestellt die Direktorin/der Direktor einen Drittkorrektor.

(5) Wird eine Abschlussarbeit von einem der beiden Korrektoren mit „nicht ausreichend“ (= 5) bewertet, bestellt die Direktorin/der Direktor einen Drittkorrektor. Bewertet auch dieser die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (= 5), gilt sie als nicht bestanden.

(6) Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotungen durch den Erst- und den Zweitkorrektor. Wird in den Fällen, die in den Absätzen 4 und 5 beschrieben werden, ein Drittkorrektor bestellt, ersetzt dessen Benotung die des Erst- und Zweitkorrektors.

(7) Wird eine Abschlussarbeit vom Drittkorrektor mit „nicht ausreichend“ (= 5) bewertet, kann sie einmal, innerhalb von vier Wochen, nach Bekanntgabe des Ergeb-

nisses, überarbeitet oder neu gefasst werden. In diesem Fall gilt sie als bestanden, wenn die neu vorgelegte Arbeit vom Erst- und Zweitkorrektor mindestens mit „ausreichend“ (= 4) bewertet wird.

§ 23 Wiederholung

(1) Wer eine Prüfungsleistung nicht bestanden hat, kann diese einmal wiederholen.

(2) Die bei der Wiederholungsprüfung erzielten Noten treten an die Stelle der Noten der vorausgegangenen Prüfungsleistungen.

(3) Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel in der ersten Woche des auf die Prüfung folgenden Semesters statt. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Prüfungskommission. Über Ort und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Direktorin/der Direktor.

§ 24 Festsetzung der Einzelnoten

Sind in einem Fach zusätzlich zu den Prüfungsleistungen ein oder mehrere Leistungsnachweise zu erbringen, so fließt die Benotung dieser Leistungsnachweise in die Endnote des Faches ein, sofern in dieser Ordnung keine andere Regelung getroffen wird. Ist zu einer Prüfungsleistung ein zusätzlicher Leistungsnachweis zu erbringen, so wird dessen Note einfach, die Note der Prüfung zweifach gewertet; sind mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so wird die Note des Leistungsnachweises einfach, die Noten der Prüfungsleistungen zweifach gewertet. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung.

§ 25 Zeugnis und Urkunde

(1) Über das Ergebnis der Endnoten in den einzelnen Fächern und in den Studienprojekten wird am Ende des Studiums ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält zudem das Thema und die Note der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote.

(2) Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der Direktorin/dem Direktor der Fachakademie unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Mit dem Bestehen aller Prüfungsleistungen verleiht die Fachakademie den Titel „Religionspädagoge/Religionspädagogin (FA)“ und bestätigt dies urkundlich.

Abschnitt V
Schlussbestimmungen

§ 26
Inkrafttreten


(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierende der Fachakademie ab einschließlich Kurs 2013 - 2016.

§ 27
Übergangsregelung

Die Studienordnung vom 7. Februar 2007 gilt, bis alle Studierenden der Kurse 2012 - 2015 und 2011 - 2014 das Studium absolviert haben.

Freiburg im Breisgau, den 1. Juli 2013


Erzbischof

Erlass des Ordinariates

Nr. 136

**Fachakademie zur Ausbildung von Gemein-
dereferentinnen und Gemeindeferenten
(Kirchliches Seminar)**

Neue Ordnung – neuer Name

Um anschlussfähig zu bleiben in den Entwicklungen der Pastoral und der Bildung wurden die bisher getrennten Studienordnung und die Prüfungsordnung an der Fachakademie überarbeitet und zu einem Dokument zusammengefasst. Unterschieden wird zwischen der Ordnung und den Ausführungsbestimmungen, so dass Änderungen von sekundärer Bedeutung leichter vorgenommen werden können.

Gleichzeitig wurde der Name der Fachakademie geändert: Der bisherige Name lautet Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten. Die Fachakademie trägt jetzt den neuen Namen **Fachakademie für Pastoral und Religionspädagogik**. Ziel der Lehr- und Lernprozesse an der Fachakademie ist die Wahrnehmungs- und Handlungsfähigkeit in der Pastoral der Kirche.

Die religionspädagogische Ausrichtung bezieht sich auf die Befähigung, an unterschiedlichen pastoralen, schulischen und gesellschaftlichen Orten Glaubensprozesse zu initiieren und zu fördern.

**Ausführungsbestimmungen zur Studien- und
Prüfungsordnung der Fachakademie für Pas-
toral und Religionspädagogik**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Teil I

Studienspezifische Regelungen – Ausbildungsplan

Ausbildungselemente zum Erwerb fachlicher Kompetenz

Ausbildungselemente zum Erwerb praktischer (methodisch-didaktischer) Kompetenz

Ausbildungselemente zum Erwerb personaler und sozialer Kompetenzen

Ausbildungselemente zum Erwerb spiritueller Kompetenz

Teil II

Prüfungsspezifische Regelungen

Zu § 21 Umfang und Art der Prüfungsleistungen

Zu § 24 Festsetzung der Einzelnoten

Inkrafttreten

Präambel

Die Ausführungsbestimmungen gelten nur im Zusammenhang mit der Studien- und Prüfungsordnung der Fachakademie für Pastoral und Religionspädagogik in Freiburg vom 1. Juli 2013 und enthalten alle studien- und prüfungsspezifischen Ergänzungen und Regelungen.

Teil I Studienspezifische Regelungen

– Ausbildungsplan –

Ausbildungselemente zum Erwerb fachlicher Kompetenz:

Die folgenden Ausbildungselemente vermitteln Grundwissen, das fachlich unabdingbar ist, und setzen Schwerpunkte, die dem religionspädagogischen und pastoralen Beruf geschuldet sind. Alle Lehr- und Lernprozesse fördern anwendungsbezogenes Wissen und verstehen sich vor dem Hintergrund eines lebenslangen Lernens.

Fach	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Altes Testament	2 Vernetzung mit Liturgik, Musik i Godi ¹ LN wahlweise AT oder NT	2 FP schriftl.	2	2	2 Vernetzung mit NT, Rel.päd. ² TPP/FP	-
Neues Testament	2 LN wahlweise AT oder NT	2	2 FP schriftl.	2 <i>Projekt</i>	2 Vernetzung mit AT, Rel.päd. TPP/FP	-
Kirchengeschichte	-	2	2 FP	-	-	-
Dogmatik mit Fundamentaltheologie	2 LN	2	2	2 FP schriftl.	2 <i>Projekt</i>	2 FP mündl.
Moraltheologie	-	-	2 LN Protokolle	2	2	2 FP mündl.
Christliche Gesellschaftslehre	-	-	-	-	2 FP mündl.	2 <i>Projekt</i>
Religionswissenschaften	-	-	2 <i>Projekt</i>	2	-	-
Theologische Genderstudies	-	-	-	-	-	2
Christliche Spiritualität	-	2	-	-	-	-
Pastoraltheologie	2	1 Vernetzung Rel.soiz. LN schriftl.	2	2 FP mündl.	2 Vernetzung Gem.kat. ³ Bericht Soz.hosp. LN	2 <i>Projekt</i>
Gemeindegottesdienst	-	-	-	2 Vernetzung Rel.soiz. ⁴ FP mündl.	2 <i>Projekt</i> Vernetzung Past. Theol.	-

¹ Themenvernetzung der Fächer AT, Liturgik, Musik im Gottesdienst über Psalmen und Liturgie.

² Themenvernetzung der Fächer AT, NT und Religionspädagogik zur Vorbereitung der Theorie-Praxis-Prüfung.

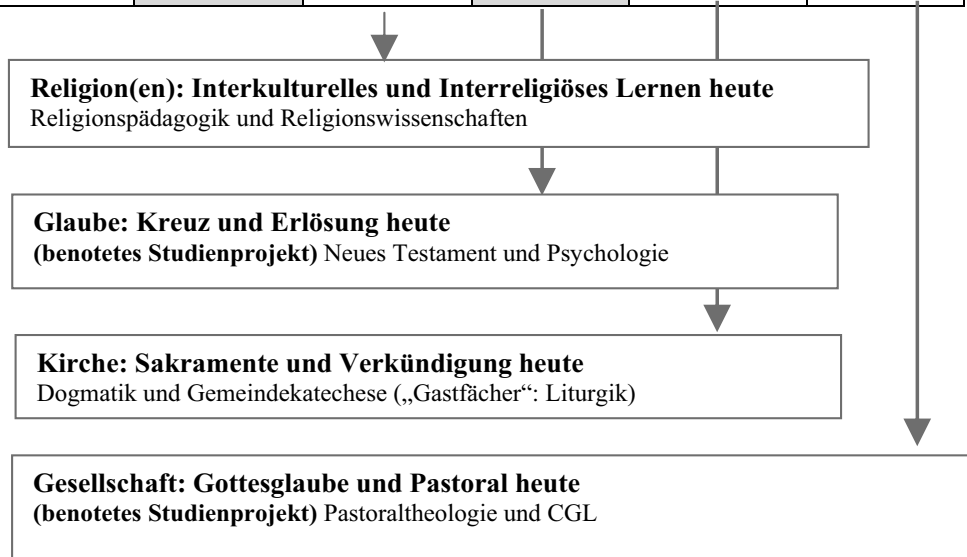
³ Themenvernetzung der Fächer Pastoraltheologie, Gemeindegottesdienst zu Missionarischer Pastoral.

⁴ Themenvernetzung der Fächer Gemeindegottesdienst und Religionssoziologie zu Milieustudien.

Religionspädagogik	3 LN	3	2 <i>Projekt</i>	2 Vernetzung Psycho ⁵	2 TPP LN	2 FP mündl.
Schulpädagogik	1	1	2	2	-	1 Kolloquium FP
Liturgik	2 Vernetzung mit AT, Musik i Godi	2 LN	2	2	-	-
Musik im Gottesdienst	2 Vernetzung mit AT, Liturgik		-	-	-	-
Kirchenrecht	-	-	-	-	2 LN	-

Psychologie	-	-	2	2 <i>Projekt</i> Vernetzung Rel.päd.	2 FP mündl.	-
Philosophie	2	2	-		-	-
	wahlweise 1. o 2. Sem. Präsentationsprüfung					
Pädagogik	2 LN	-	-	2 FP mündl.	-	-
Religions- soziologie	-	2 Vernetzung Pastoral.theol.	2 Vernetzung Gem.kat.	-	-	-
		wahlweise 2. o 3. Sem. Präsentationsprüfung				
Einführung in Stu- dium u. Praktikum	2	-	-	-	-	-
Berufsethik	-	2	-	2	-	-

Studienprojekt⁶
**„Lernen, verstehen,
leben, verkünden –
heute“**



Gesamtstunden pro Woche	22	23	24	24	20	13
------------------------------------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

LN = Leistungsnachweis; FP = Fachprüfung

⁵ Themenvernetzung der Fächer Psychologie (3. Sem.) und Religionspädagogik (4. Sem.) zu (religiöse) Entwicklungspsychologie.

⁶ Im Studienprojekt erwerben die Studierenden fachspezifische und fachübergreifende Kompetenzen. Sie arbeiten interdisziplinär und prozessorientiert in berufsrelevanten Themenfeldern für künftige pastorale und religionspädagogische Arbeitsbereiche. Zu jedem Studienprojekt gehören Produkt und Auswertung (Evaluation) mit Blick auf die Anwendbarkeit der erworbenen Kompetenzen.

Ausbildungselemente zum Erwerb praktischer (methodisch-didaktischer) Kompetenz:

Die folgenden Ausbildungselemente beziehen sich auf Felder der kirchlichen Pastoral und des schulischen Religionsunterrichtes. Die Studierenden nehmen die vielfältigen Praxisfelder in ihrer jeweiligen Komplexität wahr, erproben und reflektieren sich in ihnen (anwendungsbezogenes Wissen). Ebenso werden soziale Handlungsfelder kennen gelernt und darin der eigene Handlungsspielraum erweitert.

1. Semester		
	Gemeinde-Schulpraktikum (6 Wochen)	
2. Semester	Arbeitsgemeinschaften zu Methoden beruflichen Handelns	10 h ⁷
	Blockseminare	
	- Gesprächsführung	31 h
	- Rhetorik	31 h
	- Jugendpastoral	14 h
	- Weltkirche	21 h
	- Kranken- und Trauerpastoral	31 h
	- Projektarbeit	17 h
3. Semester		
	Schulpraktikum (6 Wochen)	
4. Semester	Arbeitsgemeinschaften zu Methoden beruflichen Handelns	10 h
	3-wöchige-Sozialhospitation	115 h
5. Semester	Schultagespraktikum (Lernwerkstatt Primarstufe)	4 h/Woche
6. Semester	Schultagespraktikum (Lernwerkstatt Sekundarstufe I)	4 h/Woche
	Arbeitsgemeinschaften zu Methoden beruflichen Handelns	10 h

Ausbildungselemente zum Erwerb personaler und sozialer Kompetenzen:

Die folgenden Ausbildungselemente führen in eine Auseinandersetzung mit dem Personsein in seiner Komplexität. Sie zielen darauf ab, personale Reifungsprozesse und soziale Entwicklungsprozesse kennen zu lernen und diese in Interaktion und Kommunikation zu gestalten.

In Einzel- und Reflexionsgesprächen sowie in Trainingswochen werden Methoden und Techniken eingeübt, welche Selbst- und Fremdwahrnehmung sensibilisieren und schulen.

1. Semester	Trainingswoche: Eigendynamik	35 h	Sprecherziehung/Stimmbildung⁸ Instrumentalunterricht⁹
	Standortgespräch		
2. Semester	Trainingswoche: Gruppendynamik	35 h	
	Kursbegleitung	6 h	
	Reflexion: Gemeinde-Schulpraktikum	4 h	
3. Semester	Trainingswoche: Leibdynamik	35 h	
	Reflexion: Schulpraktikum	4 h	
4. Semester	Trainingswoche: Homiletik	35 h	
	Standortgespräch		
5. Semester			
6. Semester	Abschlussgespräch		

⁷ Angaben in Zeitstunden.

⁸ Wahlpflichtfach 3 Semester.

⁹ Wahlfach.

Ausbildungselemente zum Erwerb spiritueller Kompetenz:

Die folgenden Ausbildungselemente fördern die Reflexion der eigenen Glaubensgeschichte in ihrer Entwicklung und im Kontext der persönlichen Lebensgeschichte.

Durch das Kennenlernen vielfältiger Formen christlicher Spiritualität soll die eigene authentische Form entdeckt und ihre Praxis gefördert werden. In persönlichen und gemeinschaftlichen Gebets- und Gottesdienstzeiten sowie in Gesprächskreisen wird der eigene Glaube vertieft und auf die kirchliche, soziale und politische Dimension hin erschlossen.

1. Semester	Intensivwoche Spiritualität	35 h	Liturgie: Eucharistiefeier, Wortgottesdienst, Anbetungszeit, Stundengebet
	Spiritualitätskreis	1,5 h/Woche	
	Geistliche Begleitung		
	Einzelgespräch		
2. Semester	Oasentag (geistlicher Tag)	7 h	
	Spiritualitätskreis	1,5 h/Woche	
	Geistliche Begleitung		
3. Semester	Spiritualitätskreis ¹⁰	1,5 h/Woche	
	Geistliche Begleitung		
	Exerzitien	35 h	
4. Semester	Oasentag	7 h	
	Spiritualitätskreis/Exerzitien im Alltag ¹¹	1,5 h/Woche	
	Geistliche Begleitung		
	4-wöchige Bibelschule		
5. Semester	Spiritualitätskreis ¹⁰		
	Besinnungswochenende ¹²		
6. Semester	Oasentag	7 h	
	Spiritualitätskreis/Exerzitien im Alltag ¹¹	1,5 h/Woche	
	Einzelgespräch		

¹⁰ Wahlweise im 3. oder 5. Semester.

¹¹ Wahlweise im 4. oder 6. Semester.

¹² Fakultativ im 5. oder 6. Semester.

Teil II Prüfungsspezifische Regelungen

Zu § 21 Absatz 1

Umfang und Art der Prüfungsleistungen

Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Fachdozentinnen/Fachdozenten entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung abgenommen und benotet. Leistungsnachweise können in mündlicher, schriftlicher und praktischer Form sowie als Präsentation, Protokoll, Referat, Kolloquium und Bericht erbracht werden.

Fachprüfungen werden entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung abgenommen und benotet. Sie können in mündlicher oder schriftlicher Form oder in Kombination von beidem erbracht werden.

(1) Während des Studiums sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- *im ersten Semester* wahlweise in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament sowie in Dogmatik, Religionspädagogik und Pädagogik,
- wahlweise *im ersten oder zweiten Semester* im Fach Philosophie,
- *im zweiten Semester* in Liturgik sowie in Pastoraltheologie,
- wahlweise *im zweiten oder dritten Semester* in Religionssoziologie,

- im *dritten* oder *vierten* Semester im Fach Moraltheologie,
- *bis zum vierten Semester* durch Ausarbeitung und Vortrag eines Referats in einem von der Kandidatin/vom Kandidaten gewählten Fach aus dem Fächerkanon, das von der jeweiligen Fachdozentin/vom jeweiligen Fachdozenten benotet wird,
- im *fünften Semester* in den Fächern Kirchenrecht sowie im Rahmen des Faches Pastoraltheologie ein Reflexionsbericht zur Sozialhospitalation,
- im *fünften Semester* der religionspädagogische Anteil der Theorie- und Praxisprüfung.

Der schriftliche Leistungsnachweis dauert 90 Minuten, der mündliche 10 Minuten.

(2) Während des Studiums sind folgende Fachprüfungen zu erbringen:

- im *zweiten* Semester im Rahmen des Faches Altes Testament eine schriftliche Fachprüfung,
- im *dritten* Semester im Rahmen des Faches Neues Testament eine schriftliche Fachprüfung sowie im Fach Kirchengeschichte eine mündliche Fachprüfung,
- innerhalb des *dritten oder vierten* Semesters eine Hausarbeit im Fach Liturgik,
- im *vierten* Semester im Fach Dogmatik eine schriftliche Fachprüfung, in den Fächern Pastoraltheologie, Gemeindegatechese und Pädagogik jeweils eine mündliche,
- im *fünften* Semester in den Fächern Christliche Gesellschaftslehre und Psychologie eine mündliche Fachprüfung; eine mündliche Prüfung findet ebenfalls statt in den Fächern Altes Testament und Neues Testament, wobei die Prüfung in einem der beiden Fächer als Theorie-Praxis-Prüfung durchgeführt wird, in der Themen aus dem exegetischen Fach mit Fragen der Religionspädagogik verbunden werden,
- während des *sechsten* Semesters im Rahmen eines Schultagespraktikums im Fach Schulpädagogik eine schriftlich ausgearbeitete Lernsequenz und ein Kolloquium,
- im *sechsten* Semester im Rahmen der Fächer Dogmatik, Moraltheologie und Religionspädagogik je eine mündliche Fachprüfung.

(3) Vom *dritten* bis zum *sechsten* Semester ist je ein Studienprojekt zu bestehen. Das Studienprojekt im *vierten* sowie im *sechsten* Semester wird benotet.

(4) Das Kolloquium am Ende des Schultagespraktikums wird in Anwesenheit von zwei Dozentinnen/Dozenten für Schulpädagogik abgenommen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 20 Minuten pro Person.

(5) Die Theorie-Praxis-Prüfung dauert 25 Minuten.

Die schriftliche Fachprüfung dauert 180 Minuten, die mündliche 15 Minuten.

Zu § 24

Festsetzung der Einzelnoten

(1) Studienprojekte werden eigens auf dem Zeugnis ausgewiesen und keinem Fach zugerechnet.

(2) Die Note der Theorie-Praxis-Prüfung wird im entsprechenden biblischen Fach (Altes Testament bzw. Neues Testament) als Fachprüfung zugerechnet.

(3) Aufgrund der erbrachten Prüfungsleistungen wird von der Direktorin/dem Direktor die Gesamtnote errechnet mit folgender Gewichtung:

- die Endnoten der Fächer Dogmatik mit Fundamentalthologie, Moraltheologie, Pastoraltheologie, Religionspädagogik, Altes Testament, Neues Testament und Psychologie sowie die Note der Abschlussarbeit zählen zweifach,
- die Endnoten aller anderen Fächer, in denen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, sowie die Noten der Studienprojekte zählen einfach.

(4) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen werden der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb einer Woche, spätestens aber am Ende des Semesters bekannt gegeben.

Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.

Sie gelten für alle Studierenden der Fachakademie ab Kurs 2013 - 2016.

Freiburg im Breisgau, den 1. Juli 2013

Dr. Eugen Maier

Zuständiger Referent des
Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg

Mitteilungen

Nr. 137

Liturgie des Abschieds – Einführungskurs in den Beerdigungsdienst für Ehrenamtliche

Tote begraben und Trauernde trösten sind Werke der Barmherzigkeit und als solche Dienste der ganzen christlichen Gemeinde.

Die Leitlinien der Erzdiözese Freiburg für die Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst vom Oktober 2007 (vgl. Amtsblatt Nr. 28 vom 14. November 2007) sehen auch die Möglichkeit der Beauftragung von Ehrenamtlichen vor und beschreiben hierfür die Voraussetzungen.

Neben einem Mindestalter von 25 Jahren, der Einbindung in das Leben einer Seelsorgeeinheit und der persönlichen Befähigung in Sprache, Ausdruck und Stimme gelten Kenntnisse der Theologie aufgrund von Studium oder Theologischem Kurs, die Teilnahme am Pastorkurs Freiburg (oder einen vergleichbarem Kurs), Kenntnisse der Liturgie und die Teilnahme am Kurs „Liturgie des Abschieds“ als Voraussetzung für eine Beauftragung.

Der Ausbildungskurs „**Liturgie des Abschieds**“ für **Ehrenamtliche** mit den Bestandteilen eines Einführungstages, einer Praxis-Hospitationsphase, einer Seminarwoche und dem durch Supervision begleiteten Einstieg in den Beerdigungsdienst will Ehrenamtlichen eine Einführung in die Leitung der Beerdigungsliturgie geben und Fragen klären helfen, die mit diesem seelsorglichen Dienst verbunden sind.

Nicht nur für die Ehrenamtlichen stehen neue Erfahrungen an, wenn sie zur Leitung der Beerdigungsliturgie beauftragt werden; auch die Seelsorgeeinheit und das Seelsorgeteam müssen sich auf diese Veränderung einstellen.

Der Ausbildungskurs trägt zur Klärung von Sachfragen, persönlichen Einstellungen und Grundhaltungen in Situationen von Sterben, Tod, Abschied und Trauer bei und nimmt die besonderen Herausforderungen für Ehrenamtliche in den Blick.

Termine: **Einführungstag**

9. Januar 2014, 9:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Karl Rahner Haus, Freiburg

Einführungswoche

20. Januar 2014, 10:30 Uhr, bis
24. Januar 2014, 13:00 Uhr
Haus Feldberg-Falkau, Falkau

Leitung: Ulrich Albicker, IPB Freiburg
Dr. Klaus Bernhard Schnurr, ZfP Emmendingen

Weitere Informationen und Anmeldeunterlagen erhalten Sie bei Frau Schmiederer-Raufer, Referat Pastoralreferent-inn-en, Institut für Pastorale Bildung, Habsburgerstraße 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 30, pastoralreferent-inn-en@ipb-freiburg.de.

Die Teilnehmerzahl ist auf 14 beschränkt. Anmeldungen werden nach Eingangsdatum berücksichtigt. Schicken Sie die vollständigen Anmeldeunterlagen bitte zusammen mit dem Antrag zur Beauftragung und den Nachweisen über die Voraussetzungen an o. g. Adresse.

Hinweis: Leitlinien der Erzdiözese Freiburg für die Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst unter: <http://www.ordinariat-freiburg.de/fileadmin/gemeinsam/download-archiv/pastoral/begraebnisdienst-laien.pdf>.

Nr. 138

Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen

Zum Ausbildungsprogramm des Instituts zur Förderung publizistischen Nachwuchses (ifp) in München, einer Einrichtung der Deutschen Bischofskonferenz, gehören seit über 35 Jahren Einführungsseminare in die journalistische Arbeit für Theologinnen und Theologen. Sie richten sich an Personen, die hauptberuflich in der Kirche tätig sind (Priester, Diakone, Ordensleute, Pastoralreferentinnen und -referenten). Der Ausbildungskurs dauert ca. zwei Jahre und umfasst vier einwöchige Seminare in den Bereichen Presse, Radio, Fernsehen und Online & Crossmedia. Die voraussichtlichen Seminartermine des nächsten Kurses sind:

Seminar 1 – Presse	26. bis 31. Januar 2014
Seminar 2 – Radio	5. bis 10. Oktober 2014
Seminar 3 – Fernsehen	22. bis 27. Februar 2015
Seminar 4 – Öffentlichkeitsarbeit/ Social Media	8. bis 13. November 2015

Ziel des Kurses, der den aktuellen Anforderungen entsprechend neu konzipiert wurde, ist das Kennenlernen bedeutender publizistischer Praxisfelder der Kirche sowie die Einführung in entsprechende Arbeitstechniken. Dazu gehört ein sicherer Umgang mit den wichtigsten journalistischen Darstellungsformen (Nachricht, Bericht, Kommentar, Interview etc.), die im Kurs systematisch erlernt und angewendet werden. Sprech- und Präsentationsübungen für Beiträge im Radio und Fernsehen sind fester Bestandteil der Seminarreihe. Die Ausbildungsinhalte und Arbeitsmethoden zielen auf den Erwerb journalistischer Kernkompetenzen für die Religionskommunikation. Die Kursleitung obliegt dem Geistlichen Direktor des ifp, Msgr. Wolfgang Sauer.

Von den Teilnehmenden wird ein abgeschlossenes Theologiestudium (Diplom oder Lehramt) und dezidiertes Interesse an professioneller kirchlicher Medienarbeit erwartet. Die Teilnahme nur an einzelnen Seminareinheiten ist nicht möglich. Die Teilnehmenden erhalten nach Abschluss der gesamten Ausbildung ein Zertifikat.

Die Kosten betragen pro Seminar und Teilnehmer (einschließlich Übernachtung und Vollpension) 510,00 €. Reisekosten müssen selbst getragen werden.

Schriftliche Anmeldungen zum nächsten Zweijahres-Kurs (mit Angaben zur Person und Tätigkeit und mit Passbild) sind erbeten bis zum 29. November 2013 an das Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses (ifp), Frau Jenny Frach, Kapuzinerstraße 38, 80469 München, frach@ifp-kma.de, Tel.: (0 89) 54 91 03 - 13.

Personalmeldungen

Nr. 139

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 15. August 2013 Erzbischof *Dr. Georg Gänswein*, Präfekt des Päpstlichen Hauses im Vatikan, Dekan G. R. *Dr. Joachim Dauer*, Heidelberg, Dekan G. R. *Wolfgang Gaber*, Freiburg, und Dekan G. R. *Dr. Mathias Trennert-Helwig* zu *Ehrendomherren* an der Metropolitankirche Freiburg ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Dr. Dr. Christian Würtz*, Gengenbach, mit Wirkung vom 4. Juni 2013 zum *Diözesanrichter* des Metropolitangerichtes der Erzdiözese Freiburg i. Br. ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Ludwig Biggel*, Friedrichshafen, zum *Schuldekan* für das Dekanat Linzgau wieder ernannt. Die Ernennung gilt für das Schuljahr 2013/2014.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Franz Gnant*, Sigmaringen, zum *Schuldekan* für das Dekanat Zollern wieder ernannt. Die Ernennung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Roland Hehl*, Karlsdorf-Neuthard, zum *Schuldekan* für das Dekanat Bruchsal wieder ernannt. Die Ernennung gilt vom 1. September 2013 bis 31. August 2016.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Thomas Kirchberg*, Radolfzell, zum *Schuldekan* für das Dekanat Hegau wieder ernannt. Die Ernennung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Bernhard Sauer*, Mühlhausen, zum *Schuldekan* für das Dekanat Wiesloch wieder ernannt. Die Ernennung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Heinrich Schidelko*, Villingen-Schwenningen, zum *Schuldekan* für das Dekanat Schwarzwald-Baar wieder ernannt. Die Ernennung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019.

Der Herr Erzbischof hat Frau *Adelheid Schleyer*, Sigmaringen, zur *stellvertretenden Schuldekanin* für das Dekanat Sigmaringen-Meßkirch wieder ernannt. Die Ernennung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Markus Schmitt*, Waldshut-Tiengen, zum *Schuldekan* für das Dekanat Waldshut wieder ernannt. Die Ernennung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Dr. Georg Schwind*, Ehrenkirchen, zum *Schuldekan* für das Dekanat Freiburg ernannt. Die Ernennung gilt ab dem Schuljahr 2013/2014 bis zum 31. August 2016.

Der Herr Erzbischof hat Frau *Petra Steinhart*, Müllheim, zur *Schuldekanin* für das Dekanat Wiesental wieder ernannt. Die Ernennung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Otmar Wetzel*, Tuttlingen, zum *Schuldekan* für das Dekanat Sigmaringen-Meßkirch wieder ernannt. Die Ernennung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019.

Mit Schreiben vom 18. Juli 2013 wurde Herr *Michael Decker*, Friedenweiler, zum *Schulbeauftragten* für Sonderschulen im Schwarzwald-Baar-Kreis, Sigmaringen-Meßkirch, Waldshut und Zollern wieder ernannt. Die Ernennung gilt für Schuljahre 2013/2014 bis 2018/2019.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 9. September 2013 Herrn *Ralph Waltersbacher*, Offenburg, und Herrn *Stefan Märkl*, Oberkirch, in solidum zu Pfarrern der Pfarreien *St. Jakobus Lauda-Königshofen*, *St. Vitus Lauda Königshofen-Heckfeld*, *St. Martin Lauda-Königshofen-Oberlauda*, *St. Burkhard Lauda-Königshofen-Messelhausen*, *St. Georg Lauda-Königshofen-Oberbalbach* und *St. Markus Lauda-Königshofen-Unterbach*, Dekanat Tauberbischofsheim, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 Herrn *Matthias Ibach*, Lörrach, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Mauritius Kippenheim*, *St. Peter und Paul Lahr-Sulz* und *St. Leopold Mahlberg*, Dekanat Lahr, ernannt.

Amtsblatt

Nr. 24 · 20. August 2013

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 24 · 20. August 2013

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. November 2013 Herrn *Thorsten Becker*, Freiburg, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Bonifatius Lörrach*, *St. Fridolin Lörrach*, *St. Peter Lörrach*, *St. Josef Lörrach-Brombach* und *St. Peter und Paul Inzlingen*, Dekanat Wiesental, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 Herrn *Ralf Gabriel Maiwald*, Mannheim, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Jakobus Hechingen*, *St. Nikolaus Hechingen-Boll*, *St. Markus Hechingen-Stein* und *St. Marien Hechingen-Weilheim* sowie zum Pfarradministrator der Pfarrkuratie *St. Dionysius Hechingen-Schlatt*, Dekanat Zollern, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 Herrn *Michael Schweiger*, Freiburg, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Johann Freiburg*, *Liebfrauen Freiburg*, *St. Cyriakus und Perpetua Freiburg* und *Maria Hilf Freiburg*, Dekanat Freiburg, ernannt.

Pastoration von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. August 2013 Pfarrer *Volker Ochs*, Grünsfeld, zusätzlich zum Pfarrer der Pfarreien *Hl. Dreifaltigkeit Grünsfeld-Kützbrunn* und *St. Regiwindis Wittighausen-Vilchband*, Dekanat Tauberbischofsheim, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 9. September 2013 Pfarrer *Joachim Giesler* und Pfarrer *Dr. Matthias Fallert* zusätzlich und in solidum zu Pfarrer der Pfarreien *St. Nikolaus Achern-Gamshurst*, *St. Martin Achern-Großweier*, *St. Josef Achern-Önsbach* und *St. Johannes d. T. Achern-Wagshurst*, Dekanat Acher-Renchtal, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 15. September 2013 Pfarrer *Alois Balint*, Offenburg, zum Pfarradministrator der Pfarreien *Hl. Geist Offenburg*, *St. Markus Offenburg-Elgersweier* und *St. Sixtus Offenburg-Zunsweier*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal, bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 20. Oktober 2013 Pfarrer *Paul Dieter Auer*, St. Georgen, zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei *St. Johann Baptist Schramberg-Tennenbronn*, Dekanat Schwarzwald-Baar, ernannt.

Entpflichtung

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer i. R. G. R. *Eugen Storm*, Schluchsee, mit Wirkung vom 31. Januar 2013 von seiner Aufgabe als *Diözesanrichter* entpflichtet.

Zurruhesetzung

Pfarrer *Richard Mayer*, Karlsruhe, wurde mit Ablauf des 31. August 2013 von seinen Aufgaben als *Altenseelsorger* im Dekanat Karlsruhe entpflichtet und zum gleichen Datum in den Ruhestand versetzt.

Im Herrn sind verschieden

27. Juli: Pfarrer i. R. *Alfons Amann*, Freiburg,
† in Freiburg

30. Juli: Pfarrer i. R. *Dr. theol. Dr. phil. Richard Kijowski*,
Wadersloh-Diestedde, in † Wadersloh-Diestedde

1. Aug.: Pfarrer *Reinhold Kalka*, Geisingen-Leipferdingen,
† in Donaueschingen-Pföhren